

Inhaltsübersicht

Platt-Nr.

Vorwort.

8

I. Allgemeine Ortsgeschichte

- | | |
|---|----|
| 1. Frühzeit und Anfänge der Siedlung. | 10 |
| 2. Der Name Loiwein. | 12 |
| 3. Die herrschaftlichen Ortsobrigkeiten. | 15 |
| 4. Rechtsverhältnisse und Verwaltung. | |
| a) Die herrschaftliche Zeit. | |
| Das Untertansverhältnis (Grundbesitz, Abgaben und Frondienste; die Herrschaftsbücher). | 20 |
| Gemeinwirtschaft und Selbstverwaltung. | 25 |
| Marktrecht. | 27 |
| Bürgerrecht. | 30 |
| Weistum und Banntaiding | 31 |
| Das Loiweiner Banntaiding-Buch von 1635. | 33 |
| Marktgerichtsfälle. | 39 |
| Die Marktrichter von 1625 bis 1850. | 48 |
| b) Die freie Gemeinde. | |
| Die Bürgermeister. | 54 |
| Die Ehrenbürger. | 63 |
| Wahlergebnisse. | 64 |
| 5. Auswirkungen kriegereischer Ereignisse. | 67 |
| Einfälle der Böhmen (11. - 14. Jahrhundert). | |
| Hussitenkriege, Bauernkriege. 30jähriger Krieg. | |
| Österr. Erbfolgekrieg. Die Franzosenkriege (1805, 1809). Das Sturmjahr 1848. Der Deutsche Krieg 1866. Die Weltkriege 1914/18 und 1939/45. | |

II. Die materielle Kultur

- | | |
|--|-----|
| 6. Handwerk, Gewerbe, Industrie und Handel. Freie Berufe. | 77 |
| 7. Die Gesundheitsverhältnisse. | 100 |
| Todesalter und Todesursachen. Gewaltsamer Tod (Unfälle und Selbstmorde). Mutter und Kind. Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen von 1701 bis 1950. | |
| 8. Die Feuerwehr. | 109 |
| Gründer. Hauptmänner. Ehrenmitglieder. Löschaktionen. | |

III. Die geistige Kultur

9. Das religiöse Leben. 112
Der alte Götterglaube und seine restlichen Spuren. Ausbreitung des Christentums. Reformation und Gegenreformation. Die Kirche und die Pfarrer.
10. Das Schulwesen. 128
Schulen im Mittelalter. Die Schulmeister und Lehrer. Schülerzahlen.

IV. Die Häuser und ihre Bewohner

11. Bauweise (Haus- und Hofformen). 141
12. Numerierung und Zählung der Häuser. 143
13. Der Grundbesitz. 145
Ertrag zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia. Umfang und Ertrag unter Kaiser Josef II. Untertaneneinteilung von 1772. Grundbesitz nach der Erhebung vom Jahre 1953.
14. Die Häuser und ihre Besitzer. 152
Lageskizze. Die jetzigen Besitzer und die ersten geschichtlichen Daten über die Häuser. Geschichte der einzelnen Häuser.
15. Bevölkerungsbewegung. 324
Volkszählungsergebnisse. Zuwanderung. Der Fall "Delmont". Die einzelnen Hausbesitzerfamilien in der Reihenfolge ihrer Zuwanderung.
16. Alte Bauerngeschlechter. 334

Anhang

17. Kurze Entstehungsgeschichte umliegender Orte. 353
18. Namensverzeichnis (Familien- und Ortsnamen). 359
19. Bilderverzeichnis. 387
20. Benützte Quellen und Darstellungen. 388
- Der Verfasser dieses Buches. 389
- Handschriftliche weitere Eintragungen 391

V O R W O R T

Als vor Jahren einige Loiweiner den Wunsch äußerten, von mir als altem Heimatforscher etwas über wichtige oder bemerkenswerte Ereignisse aus der Vergangenheit ihres Dorfes zu erfahren, erklärte ich mich gerne bereit, den geschichtlichen Spuren des Ortes nachzugehen, und begann die einschlägige Literatur darnach zu sichten. Doch es war nur wenig in gedruckten Büchern über den Markt zu finden.

So ging ich denn daran, die in Archiven vorhandenen Urkunden und handgeschriebenen Bücher für die Forschung heranzuziehen. Ungemein wertvolles und reichliches Schriftmaterial boten - besonders für die Geschichte der einzelnen Häuser und Familien - vor allem die Kirchenmatriken der Pfarre Loiwein selbst und für die Zeit von 1628 bis 1783 die von Meisling, ferner die alten Herrschaftsgrundbücher und Herrschaftsakten im n. ö. Landesarchiv in Wien sowie die im Kremser Stadtarchiv hinterlegten Banntaiding-Bücher, Marktgerichtsprotokolle und eine Bäckerordnung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Auch eine Anzahl von Familienpapieren alter Loiweiner Bauerngeschlechter wurden mir in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Aus der Schulchronik konnte ich die Schulmeister und Lehrer der letzten hundert Jahre feststellen, die Ausbeute aus dem Gemeinde- und dem Feuerwehrarchive hingegen war gering. Brauchbare Unterlagen für meine Arbeit boten auch die mündlichen Berichte älterer Leute über denkwürdige Begebenheiten im Dorfe.

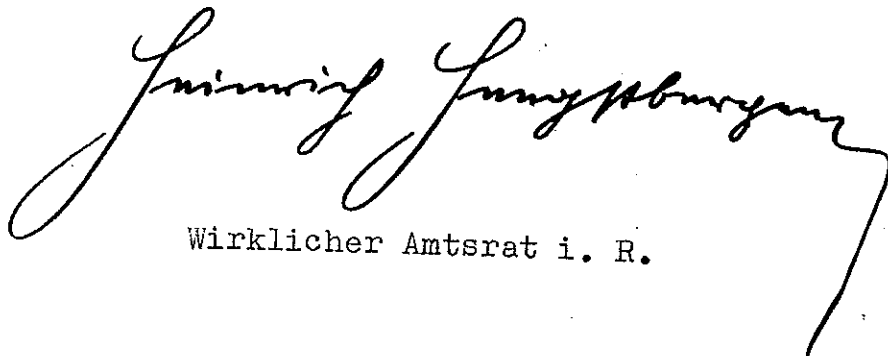
Das ursprüngliche Streben, bloß etliche geschichtliche Daten über Loiwein zu sammeln, hat nun ein stattliches Buch gezeitigt, das alle örtlichen Ereignisse und Tatsachen verzeichnet, die irgendwo schriftlich niedergelegt erscheinen oder mir mündlich erzählt wurden und von einiger Bedeutung oder allgemei-

nem Interesse sind. Die Vorarbeiten zu dem Werke erforderten natürlicherweise viel Mühe und großen Zeitaufwand, die Abfassung der Ortsgeschichte selbst gab mir jedoch vielseitige Anregungen und bot mir manche Freude.

So übergebe ich nun das Buch der Marktgemeinde Loiwein, zu der ich als geborener Fellingener vielfache verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehungen habe, und wünsche vom Herzen, daß meine bescheidene Arbeit dazu beitragen möge, vor allem bei der heranwachsenden jungen Generation die Verbundenheit und Liebe zur Heimat zu wecken und zu vertiefen.

Schließlich möchte ich es nicht versäumen, hier meinen aufrichtigen und verbindlichsten Dank auszusprechen vor allem dem Herrn Landesarchivdirektor Universitätsdozenten Hofrat Dr. Karl Lechner in Wien und meinem Freunde und Studienkollegen Dr. Fritz Dworschak, Direktor des Kremser Stadtarchivs, die beide mir bereitwilligst ihre Archivalien zur Verfügung gestellt haben, ferner den Pfarrherren Stephan Prohaska von Loiwein und Otto Österreicher von Ober-Meisling, die mir gestatteten, umfangreiche Auszüge aus ihren Kirchenbüchern zu machen, und mir hiebei auch zeitlich besonders entgegenkamen, nicht zuletzt dem verdienstvollen Bürgermeister von Loiwein, Herrn Franz Pappenscheller, der in äußerst verständnisvoller Weise meine Arbeit gefördert hat, sowie allen jenen Ungenannten, die mich mit Auskünften unterstützt haben.

Hohenstein, am 1. Oktober 1954.



Wirklicher Amtsrat i. R.

I. ALLGEMEINE ORTSGESCHICHTE

1. Frühzeit und Anfänge der Siedlung.

Unsere Kenntnisse über das Siedlungsgebiet um und von Loirwein reichen bis in die graue Vorzeit zurück. Befindet sich doch nur zwei Wegstunden von hier entfernt die von den Forschern als älteste menschliche Wohnstätte von Nieder-Österreich angesehene Gudenushöhle in Hartenstein, in der schon Jahrtausende vor Christi Geburt, in der sogenannten Steinzeit, Menschen gehaust haben, wie uns zahlreiche Funde lehren. Von der Donau bei Krems führten durch das Kremstal über Meisling und Hartenstein nach Kottes und von Unter-Meisling über Gföhl nach Krumau schmale Fußpfade, die von den Menschen der Altsteinzeit, die sich zeitlich bis ungefähr 4.000 Jahre vor Christus erstreckte, angelegt wurden. Die Menschen von damals waren noch keine Ackerbauern, sondern Nomaden und Jäger, die von dem großen Wildreichtum unserer Gegend (Mammut, Moschusochs, Renntier, Wildpferd usw.) ihr Leben fristeten.

Die eigentliche Besiedlung setzte hier jedoch erst um das Jahr 1.000 nach Christi Geburt ein, als unter den Markgrafen von Babenberg mit den Rodungen in unserem Waldlande begonnen wurde. Es kamen zahlreiche Ansiedler aus den westlichen Ländern, namentlich aus Bayern und Franken, hieher, die aus unseren Urwäldern brauchbares Ackerland machten.

Unser Gebiet war landesfürstlicher Besitz, der zum "Gföhlerwald" gehörte, wie der zwischen Kamp und Donau gegen Dürnstein sich erstreckende Forst seit etwa 1300 in den Urkunden bezeichnet wurde.

Die Markgrafen der Ostmark, die vom Deutschen Kaiser die Landeshoheit erhalten hatten, gaben einzelne Gebietsteile als Lehen (Leihgut) nicht nur an den Hochadel, sondern

auch an den niederen Adel der Ministerialen (Dienstmannen) weiter. Mit solchen Belehnungen wurden meist geleistete Gefolgschaft und Dienste im Kriege belohnt. - Ein solches Lehengut war auch Loiwein.

- . -

Die Siedlung ist etwa im 11. oder 12. Jahrhundert entstanden, als der Urwald gerodet und nutzbare Äcker vorhanden waren.

Urkundlich scheint der Name der Siedlung erstmalig als " L e u b a n " in einem Urbar (Grundbuch) der Babenberger auf, das die Grunddienstpflichtigen und die Grunddienste in der Zeit zwischen 1220 und 1240 verzeichnet, als die Herzoge Leopold VI. (1198 - 1230) und sein Sohn Friedrich II. der Streitbare (1230 - 1246) - der letzte Babenberger - die Ostmark verwalteten.

Dieses Grundbuch, im Jahre 1275 in lateinischer Sprache abgefaßt, befindet sich im Wiener Staatsarchiv; die auf Loiwein bezügliche Stelle hat folgenden Wortlaut:

In Leuban X beneficia quodlibet solvit X sol(idos) den(ariorum) excepto uno quod solvit VII sol(idos) den(ariorum) et quodlibet solvit I mod(ium) tritici et porcum et metr(etam) papaveris.

Zu deutsch:

In Loiwein 10 Lehen, deren jedes 10 Schilling zahlt - ausgenommen eines, das (nur) 7 Schilling zahlt - und deren jedes ein Mut Weizen, ein Schwein und einen Metzen Mohn (als Abgabe) liefert.

(Die Größe eines Lehens war verschieden, in unserer Gegend etwa 15 bis 20 Joch, d. s. $8\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Hektar /1 Joch = 57.54 Ar/. - 1 Schilling hatte 30 Pfennig. Eine Umrechnung dieser Werte in unsere heutige Währung ist nicht möglich; um uns jedoch einen annähernden Begriff über die damalige Kaufkraft des Geldes zu machen, sei gesagt, daß in der Zeit um 1500 zehn Stück Eier 1 Pfennig kosteten. Wenn wir nun den Eierpreis (heute rund 1 S das Stück) zum Vergleiche heranziehen, so ergäbe sich für 1 Pfennig ein heutiger Wert von 10 S, somit für den damaligen Schilling heute der Betrag von 300 S. - 1 Mut /in unserem Maße 18 $\frac{3}{4}$ Hektoliter/ war 30 Metzen /1 Metzen = 61.48 l/).

Aus der obigen urkundlichen Aufzeichnung und den vorstehenden Erklärungen geht also folgendes hervor:

Loiwein war ursprünglich landesfürstlicher Besitz. Hier gab es um 1230 bereits zehn größere Bauernwirtschaften, die den Babenberger-Herzogen abgabepflichtig waren. Von den zehn Bauern hatte jeder einzelne als Steuer an Geld (umgerechnet in unsere Währung) somit jährlich 3.000 S, bzw. 2.100 S zu bezahlen und $18\frac{3}{4}$ hl Weizen, ein Schwein und $6\frac{1}{2}$ Liter Mohn an Lebensmitteln abzuführen.

Daß mit "Leuban" tatsächlich unser Loiwein gemeint ist, geht aus der gleichzeitigen Verzeichnung der Grunddienste für den benachbarten Ort Felling ("velinge") hervor, wo sich $4\frac{1}{2}$ dienstpflichtige Lehen befanden, deren jedes 10 Schilling sowie 1 Mut Weizen und 1 Metzen Mohn zu leisten hatte.

2. Der Name Loiwein.

Der Name "Loiwein" kommt sonst nirgends auf der Welt vor. Seine Schreibweise hat sich im Laufe der Jahrhunderte vielfach geändert. Nach "Leuban" (1275) lesen wir in den Urkunden von 1334 und 1584 "Leobein", von 1400 bis 1440 "Lewbein", "Lewben" und "Leubein", ferner 1652 "Loibein"; die Kirchenmatriken von Meisling nennen den Ort gleichfalls verschiedenlich: "Leuwein" (1633, 1634, 1639, 1641, 1642), "Leowein" (1628, 1629, 1635, 1663, 1664), "Luowein" (1654), "Laubwein" (1653), "Leubwein" (1654), "Luobwein" (1654), "Loywein" (1647, 1658, 1680, 1707, 1765) - so auch im Maria Theresianischen Steuerkataster von 1752. Die heutige Schreibweise "Loiwein" kommt schon in den Ratsprotokollen vom Jahre 1625 vor.

Der Ortsname wird von den Forschern verschieden erklärt.

In der "Topographie von Nieder-Österreich" ist die Meinung ausgesprochen, daß der Name von einem Gründer Liutwein oder Leutwein herzuleiten sei.

Dr. Oskar Petschl führt in einer "Plauderei über Ortsnamen aus der Kremser Umgebung" (Kremser Zeitung vom 14. November 1946) aus: "Wo das heutige Loiwein liegt, muß sich ehemals eine Sumpfwiese, sumpfiges, nasses Weideland (Wein = Weide, vgl. auch Wonne) ausgebreitet haben."

Landesarchivdirektor Universitätsdozent Hofrat Dr. Karl Lechner, Wien, ist der Ansicht, daß der Name Loiwein - wie viele andere Ortsnamen des Waldviertels - slawischen Ursprungs sei. Der ersten Silbe "leub" liege eine slawische Sprachwurzel "ljubu" mit der Bedeutung "lieb, lieblich" oder der davon abgeleitete (slawische) Personennamen "Ljub" zugrunde. Das "eu" sei in der Aussprache derselbe Laut wie "oi", das "b" werde, nachlässig ausgesprochen, zum "w", in der gleichen Weise sei das "a" der Endsilbe zu "ei" geworden, also: Leuban - Leubein - Leuwein - Loiwein. - - Daß in unserer Gegend einst auch Slawen sesshaft waren, steht geschichtlich wohl fest: sie rückten gegen Ende des 6. Jahrhunderts, aus Südrußland kommend, in die schwach bevölkerten Täler des Waldviertels ein und lebten hier verhältnismäßig kurze Zeit neben dem germanischen Siedlungsvolke, später wurden sie jedoch von den deutschen Einwanderern aus Bayern und Franken gänzlich aufgesogen.

Mein alter Freund und Studienkollege Hochschuldozent a. D. und Heimatforscher Dr. Heinrich Werneck in Linz - Urfahr äußerte sich auf meine Anfrage über den Namen Loiwein folgendermaßen: Die Frage zur Herkunft des Namens Loiwein sei sehr interessant, aber auch schwierig. An eine slawische Wurzel glaube er nicht, wenn sie auch vielleicht für die derzeitige Wiener Schule sehr naheliegen mag. - Merkwürdig sei es, daß in dem engen Raume der unteren Wachau (Loiben = Liupina, 860), im Kremstale (Loiwein = Leuban, 1275) und im Kamptale (Lois - Langenlois = Liubisa, 1072) drei Ortsnamen vorkommen, die nach ihrer ältesten urkundlichen Schreibweise und hinsichtlich ihrer Sprachwurzel in einem engen Zusammenhange zu stehen scheinen: Der Silbe "loi (leu)- leo" liege die alte Form "liu" zugrunde, die Wurzel "liupin(a)" komme nicht aus dem Slawischen, sondern wahrscheinlich aus der keltischen oder illyrischen Sprache. - Er weist auch auf das "Altdeutsche Namenbuch" von

E. Forstemann hin, in dem ausgeführt ist, daß sich schon im 6. Jahrhundert Personennamen mit der Silbe "liub - leub" finden, die gleichbedeutend ist mit "lieb", "teuer", z. B. in Adaliub, Orтлиub, Wolfliub, Notileuba usw. Im gleichen Jahrhundert werde ein Westgotenkönig Leubo genannt und in der Runenschrift von Nordendorf (die Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen) komme der Name "Leubwini" vor. - Dieser Name könnte geradezu auf "Loiwein" hinführen.

Die Abstammungserklärung Wernecks scheint somit die wahrscheinlichere zu sein.

Die bei der Bevölkerung vielfach vorherrschende Meinung, daß der Ortsname mit dem Weinbau, der tatsächlich hier vor etwa zweihundert Jahren noch betrieben wurde, zusammenhänge, ist nach dem Gesagten abwegig.

3. Die herrschaftlichen Ortsobrigkeiten

1275 Wie aus der ersten urkundlichen Erwähnung vom Jahre 1275 hervorgeht, war ursprünglich das Gebiet von Loiwein landesfürstlicher Besitz

und gehörte zum Amte Gföhl. Außer Loiwein unterstanden diesem Amte noch 11 Orte: Altpölla, Felling, Gföhl, Groß-Motten, Krumau, Neupölla, Pallweis, Ramsau, Schmerbach, Thunau und Winkel.

1334 Im 14. Jahrhundert hatten in Loiwein die Herren von Maibau

Lehen zu vergeben. In einer Urkunde vom Jahre 1334, ausgestellt von Stephan von Maibau, wird ein Stephan von Leobein genannt ¹⁾, vor 1400 belehnten sie den

(1400) Ulrich Neidegger mit einem Hofe zu Loiwein ²⁾, nach 1400 den Schaffer Hans Neydegger mit dem ganzen Dorfe samt Zugehör und Niklas den Weydegger mit einem Hofe daselbst ³⁾. Die Ritterfamilie von Neidegg leitete ihren Namen von der Ortschaft Neudegg im Bezirke Kirchberg am Wagram her. Johann Neidegg und seine Gemahlin Kunigunde stifteten 1414 das Paulanerkloster in Unter-Ranna. Beide sind in der dortigen Klosterkirche vor dem Hochaltare begraben worden.

Die Lehenschaft über den Hof, den der erwähnte Ulrich Neidegger innehatte, gelangte später an die Landesfürsten.

(1427) Um 1427 belehnte Herzog Albrecht V. den Christian Stockhorner,

dann den

Jörg Lasperger,

um 1432

(1432) Hans und Leopold Neidegger

und 1455 den

1455 Jörg Wurnitzer ⁴⁾.

1512 1512 tauschte ein
 Leopold von Neidegg
eine Wiese zu Loiwein von der Pfarre Meisling ein ⁵⁾.

 Um 1584 besaß
(1584) Georg von Neidegg
auf Ranna und Lichtenau in Loiwein 44 untertänige Häu-
ser ⁶⁾, die bald darauf mit Lichtenau an die

1585 Herren von Trautmannsdorf
kamen ⁷⁾. Der erste Besitzer aus dieser Familie, Johann
Hartmann von Trautmannsdorf, hatte 1585 das Schloß Brunn
am Walde - wahrscheinlich eine Gründung der Kuenringer
zu Dürnstein - in der Bauform erneuert, wie es mit wenigen
Veränderungen noch bis heute besteht. Etwa um 1820 wurde
es restauriert. - Unter den Herren von Trautmannsdorf war
die ganze Ortschaft Loiwein nach Brunn herrschaftsunter-
tänig ⁸⁾. - Nach Johann Hartmann wurde Hans Joachim von
Trautmannsdorf (um 1620) Besitzer der Herrschaft Brunn;
er starb vor 1638. Sein Nachfolger wurde 1642 Adam Max
Graf von Trautmannsdorf.

 Nach diesem finden wir
 Christoph Ehrenfried Woitech
als Inhaber der Herrschaft, von dem sie seine Stiefmutter
 Johanna Woitech

kaufte. Nach ihrem Tode wurden ihre beiden Töchter Besit-
zerinnen, von denen das Gut im Jahre 1670

1670 Hans Georg von Hausleuten
und acht Jahre später

1678 Georg Ludwig von Sinzendorf,
der langjährige Hofkammerpräsident und Günstling des Kai-
sers Leopold I., käuflich erwarb. Der Kaiser hatte dem
Grafen unbegrenztes Vertrauen geschenkt und sogar beab-
sichtigt, ihn in den Fürstenstand zu erheben. Sinzen-
dorf, der noch elf andere Herrschaften besaß, mißbrauchte
jedoch dieses Vertrauen, indem er sich als Finanzminister
an Steuergeldern vergriff und durch eine Falschmünzerei

auf Schloß Neuburg am Inn die Abgänge zu decken suchte. Bei einem glänzenden Hoffeste (1680) wurde er verhaftet, zu "ewigem Gefängnis" verurteilt und aller seiner Güter für verlustig erklärt. 1682 starb er. Das Gut Brunn wurde im Jahre 1684 dem

1684

Grafen Ferdinand Ernst von Herberstein

verliehen. Nun folgten die jeweiligen Söhne des Vorbesitzers: 1691 Wenzel Eberhard von Herberstein, 1729 Ferdinand Leopold von Herberstein, 1734 Karl Josef von Herberstein, 1755 Josef Johann von Herberstein, der auch die Güter Dobersberg, Ottenschlag, Rastbach und Lichtenau besaß. Im Jahre 1792 wird

1792

Johann Josef Graf von Stiebar

durch Kauf Eigentümer der herbersteinischen Konkursmasse.

Im Jahre 1803 kaufte das Gut

1803

Anton von Meidel,

1805 wird dessen Witwe Franziska von Meidel Besitzerin.

Sieben Jahre später (1812) erwarb

1812

Josef Michael von Ehrenfels

den Besitz.

Da diese Familie als letzte in der gutsherrlichen Zeit die Ortsobrigkeit von Loiwein innehatte, soll ihre Stammesgeschichte näher ausgeführt werden. 9)

Josef Michael von Ehrenfels wurde im Jahre 1770 als Bauernsohn namens Judtmann zu Retzbach in Niederösterreich geboren. Er hatte studiert, wurde Offizier und verehelichte sich mit der sächsischen Gräfin Magdalena von Schönburg-Rocksburg. 1819 wurde er in den königlich-sächsischen und 1822 in den österreichischen Freiherrnstand erhoben.

Sein Sohn Karl Heinrich Josef wurde Herr auf Lichtenau. Dieser hatte zwei Söhne: Eugen Michael Karl Josef (geb. 1821 in Brunn, gest. 1886, Herr auf Ragelsdorf bei Retz) und

Leopold Hektor Siegfried Freiherr von Ehrenfels, geboren 1828, Herr auf Brunn, verehelicht 1856 mit

Charlotte Klothilde von Coith, gestorben 1888.

Aus Leopolds Ehe gingen zwei Söhne hervor: Christian, geb. 1859 in Rodaun, verheh. 1894 in Graz mit Emma verwitw. Edle von Hartmann, geb. André (geb. 1862 in Preßburg); er war ordentlicher Universitätsprofessor für Philosophie in Prag und Besitzer von Schloß und Gut Lichtenau sowie von Rastbach. - Deren Kinder: Emma (Imma) Juliane Isolde, geb. 10. 8. 1895 in Graz, verheh. 5. 1. 1924 zu Krems mit Wilhelm Schuster von Bodmershof, ist eine namhafte Schriftstellerin und Besitzerin des Gutes Rastbach. - Rolf Leopold Werner, geb. 28. 4. 1901 in Prag, verheh. 17. 12. 1926 mit Elfriede Frieda Schuster von Bodmershof (geb. 1894 in Triest), besitzt das Schloß Lichtenau und lebt als Wissenschaftler zurzeit in Indien.

Christians Bruder

1890

Bernhard Eugen Freiherr von Ehrenfels,

geb. 1864 in Unter-Meidling (Wien) erhielt das Gut Brunn. Er vermählte sich am 15. Dezember 1890 zu Berlin mit Helene Wagener (geb. 1861 in Berlin, gest. 1931), war k. u. k. Oberleutnant, Präsident der österr. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, Mitglied des Herrenhauses des österr. Reichsrates auf Lebensdauer; er hatte sich auch schriftstellerisch betätigt; eine Geschichte der Schlösser und Güter Brunn a. W., Lichtenau, Allentsgswendt, Eppenberg und Rastbach von ihm ist 1904 in Graz erschienen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gutsherrschaft Brunn weiterhin im Loiweiner Gemeindegebiet Grundbesitz hat, soll auch über das weitere Schicksal des alten Herrschaftsbesitzes berichtet werden: 10)

Nach dem Tode seiner Gemahlin verkaufte Baron Bernhard Ehrenfels Gut und Schloß Brunn, ging eine neue Ehe ein und übersiedelte nach Wien, wo er wenige Jahre später ein unnatürliches Ende (durch Freitod) fand.

Sein Besitznachfolger in Brunn war laut Kaufvertrag vom 25. April 1934

1934

Friedrich Wiser

geworden, der aber das Gut am 6. April 1937 der Frau

1937

Margarete Ehrhardt, geb. Prinzessin zu Hohenlohe-Oehringen,

um den Betrag von 546.875 Schilling Gold käuflich überließ.

Sie ist die Gattin des ehemaligen reichsdeutschen Marineoffiziers Korvetten-Kapitän Hermann Ehrhardt, der, geb. 1881 in Diersburg (Baden), nach dem Ersten Weltkrieg dadurch von sich reden gemacht hat, daß er 1919 ein Freikorps (Brigade Ehrhardt) gebildet hatte, das in Braunschweig, München, Oberschlesien usw. revolutionäre Unruhen der Kommunisten niederschlug. 1920 beteiligte er sich am Kapp-Putsch, wurde in München wegen Hochverrates verhaftet und entfloh 1923 aus der Untersuchungshaft in Leipzig. Später war er Führer des Wehrbundes Wiking. 11)

Mit 1. Juni 1954 wurden die

1954 Firma Schiwitz & Co. (Wien, I., Canovagasse 7) mit 21/25 Anteilen und

Ing. Ludwig Karl (Velm bei Grammatneusiedl) mit 4/25 Anteilen

um den Kaufpreis von S 2,656.250.- Besitzer sämtlicher Gutsliegenschaften.

- o - o -

Quellenhinweise zum Abschnitt 3

- 1) Fontes rerum Austriacarum 2, 21, 187
- 2) Maifauisches Lehenbuch (Notizenblatt 1857, S. 94)
- 3) Maifauisches Lehenbuch (Notizenblatt 1857, S. 160)
- 4) Blätter für Landeskunde 1894, S. 375; Notizenblatt 1859, S. 38, 1854, S. 428
- 5) Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatte II, S. 483
- 6) Schloßarchiv Ottenstein, Nr. 1563
- 7) Blätter für Landeskunde 1897, S. 390
- 8) Topographie von Niederösterreich
- 9) Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser (Justus Perthes, Gotha 1931)
- 10) Landtafel (Wien, I., Justizpalast)
- 11) Knaurs Konversationslexikon, Berlin 1936

4. Rechtsverhältnisse und Verwaltung

Die herrschaftliche Zeit.

Die Grundherren hatten ihre als Lehen erhaltenen Gebiete vielfach nicht geschlossen, sondern über das ganze Land verstreut. Die entlegenen Besitzungen wurden von Meierhöfen aus verwaltet. Die herrschaftlichen Verwalter, Pfleger und Meier zeigten sich bisweilen als gestrenge Herren und waren daher von den bauerlichen Untertanen sehr gefürchtet.

Die untertänigen Bauern waren im Mittelalter größtenteils der Willkür ihres Grundherren ausgesetzt. Erst durch den von Kaiser Leopold I. im Jahre 1679 erlassenen "Tractatus de iuribus incorporalibus" (Vertrag über die einverleibten Rechte), der übrigens nur für Nieder-Österreich Geltung hatte, erhielt das "Band der Untertänigkeit" eine gesetzliche Grundlage.

Die Untertanen.

Bei den Untertanen unterschied man: Inleute oder Inwohner, nach ihrer Beschäftigung auch "Tagwercher" genannt. Sie besaßen keinen Grund und Boden und unterstanden der Grundobrigkeit, auf deren Grund sie wohnten; Grundholden, die eine der Grundherrschaft untertänige Liegenschaft besaßen, aber ihrer Person nach zu einem anderen Gerichtsstande gehörten (z. B. Adelige, Geistliche usw.); Untertanen im eigentlichen Sinne, die sowohl ihrer Person als Sache nach der Grundobrigkeit unterstanden.

Der Grundbesitz.

Man unterschied Herrenland (Dominikalgründe, d. i. der Herrschaftsgroßgrundbesitz, der in der Landtafel eingetragen

war) und Bauernland (Rustikalgründe, d. i. der Kleingrundbesitz der Untertanen).

Die Untertansgründe teilten sich in Hausgründe, die eine unzertrennliche Einheit bildeten und nur gemeinsam vererbt oder verkauft werden konnten, in Überländgründe, die zwar untrennbar mit dem Hause verbunden waren, aber doch mit höherer Bewilligung veräußert werden konnten, und Freie Überländgründe, über die der Eigentümer frei verfügen konnte. Dadurch ist es auch erklärlich, daß jemand Untertan mehrerer Grundherrschaften sein konnte.

Durch die Robotpatente der Jahre 1772 und 1773 erfolgte eine neue Einteilung der Untertanen. Die mit regelrechtem Grundbesitze ausgestatteten Wirtschaften wurden als Ganzlehen (oder einfach Lehen) bezeichnet. Sie umfaßten 20 bis 60 Joch, die Jochanzahl war in den verschiedenen Gegenden verschieden. Durch nachträgliche Teilung entstanden Dreiviertel-, Halb- und Viertellehen. Dann gab es noch die Hofstätter oder Kleinhäusler, deren Besitz gewöhnlich nicht über ein Joch betrug.

In Loiwein gab es

<u>4 herrschaftliche Höfe:</u>	Nr. 4, 23, 43 und 44;
<u>4 Ganzlehen:</u>	Nr. 7, 25, 33 und 34;
<u>5 Halblehen:</u>	Nr. 1, 5, 6, 8 und 18;
<u>25 Hofstätten (Viertellehen):</u>	Nr. 2, 3, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 22, 24, 27, 28, 30, 31, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 45 und 46;
<u>8 Kleinhäuser:</u>	Nr. 10, 16, 17, 21, 26, 29, 32 und 40.

A b g a b e n u n d F r o n d i e n s t e .

Die Abgaben und Leistungen der Untertanen an die Grundherren waren verschiedener Art: Naturalabgaben (Zehent), Geldleistungen und Frondienste. Sie waren in den Urbarien genau verzeichnet.

Der Zehent war der zehnte Teil jener landwirtschaftlichen Erzeugnisse, der dem Grundherrn jährlich zu reichen war. Er war ursprünglich nur eine Abgabe an die Kirche. Diese verkaufte oft Zehente an weltliche Grundherren oder diese kamen als Vögte zu Zehenteinkünften. Nach dem Ausmaße wurde er als ganzer, $\frac{3}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{3}$ - und $\frac{1}{4}$ -Zehent bezeichnet. Nach der Art wurde unterschieden: großer Zehent (von allen Früchten, die der Halm trägt, also von Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Erbsen, Linsen, Bohnen usw.); kleiner Zehent (Feldzehent): von Kraut, Rüben, Flachs usw.; Dorfzehent: von Lämmern, Schweinen, Hühnern usw. und deren Erzeugnissen, wie Eier, Käse, Butter u. dgl.; er wurde auch Blut- oder Fleischzehent genannt und scheint in den Grundbüchern gewöhnlich als "Küchendienst" auf, brauchte aber als solcher kein Zehent zu sein.

Von den Geldleistungen war jährlich zu Michaeli (29. September) oder Martini (11. November) vom Untertanen zur Anerkennung des Obereigentums der Herrschaft der Grunddienst zu bezahlen. Für ein Ganzlehen betrug der Grunddienst in der Regel 2 fl. - Bei allen Veränderungen im Besitze eines unbeweglichen Gutes war als eine Art Vermögenssteuer das Laudemium (Lehenware, Lehngeld, Lehngelb), bei Todesfällen vom beweglichen und unbeweglichen Verlassenschaftsvermögen das Mortuarium (Sterbetaxe, Totenpfundgeld, Sterbelehen) zu entrichten. - Bei Überführung von Vermögen in einen anderen Herrschaftsbereich wurde das Abfahrtsgeld eingehoben. - Außerdem gab es noch 18 verschiedene Grundbuchsgebühren bei Amtshandlungen.

Am drückendsten wurden von den Untertanen die jährlich an den Grundherrn unentgeltlich zu leistenden Frondienste, die Robot, empfunden. Nach dem ältesten diesbezüglichen Gesetze aus dem Jahre 1363 waren die Leistungen von der Willkür des Grundherrn abhängig. Der Bauer mußte z. B. zur Erntezeit, wenn schönes Wetter war, zuerst für die Herrschaft arbeiten und konnte erst bei eingetretenem Schlechtwetter

seine eigene Ernte bergen. Erst das Robotpatent vom Jahre 1772 setzte die Leistungen genau fest.

Die Ganz-, Halb- und Viertellehner mußten 104 Tage im Jahre, d. s. 2 Tage in der Woche, roboten, und zwar die Ganzlehner mit einem vierspännigen Zuge (Pferde oder Ochsen), die Halblehner mit einem zweispännigen Zuge. Die Viertellehner, Hofstätter und Inleute hatten nur die Hand- und Fußrobot zu leisten. Die Arbeitszeit betrug an langen Tagen 10 Stunden, wobei zwischen Vormittag und Nachmittag zwei Stunden frei waren, an kurzen Tagen vom Tagesanbruch bis zum Abend bei ebenfalls zwei freien Mittagsstunden.

Nach den verschiedenen Gattungen der zu verrichtenden Arbeiten unterschied man: Pflug-, Weg-, Schloß-, Jagd-, Zug-, Hand- und (wenn Gänge zu machen waren) Fußrobot.

Die ursprüngliche 104tägige Naturalzug- und Handrobot wurde durch spätere Robotpatente und Regierungserlässe (1790, 1801) wesentlich herabgesetzt.

Auf Grund des "Robotabolitionskontraktes" (Robotherabsetzungsvertrag) vom 22. Dezember 1814, den die Herrschaft Brunn am Walde mit den Richtern der Gemeinden Brunn, Loiwein, Wurschepaigen, Ebergersch, Seeb, Wurfental- und Litschgraben, Erdweis, Engelschalks, Imbach, Ostra und Reichau, wo sie überall Untertanen hatte, abschloß, hatten die im Vertrage namentlich angeführten untertänigen Bauern insgesamt noch immer 1168 Gulden an Robotgeld zu bezahlen, 130 Tage jährlich mit zweispännigem Zug, 875 Tage mit der Hand zu roboten, 150 Klafter Holz zu hacken und 65 Klafter Holz zu führen. Die Gemeinden Ostra, Reichau und Imbach hatten lediglich das Robotgeld zu leisten, von den Naturalroboten waren sie - wegen der großen örtlichen Entfernungen - befreit.

Auf Loiwein entfielen

270 fl. 24 kr. Robotgeld,
18 Tage jährlich zweispänniger Zug,
324 Tage Handrobot,
45½ Klafter Holzhacken und
9 Klafter Holzführen.

Die Ganzlehner und Halblehner hatten zu leisten: 2 Tage zweispännigen Zug, 4 Tage Handrobot, 1 Klafter Holzhacken, 1 Klafter Holzführen; an Robotgeld hatten die Ganzlehner Hengstberger Lorenz (Haus Nr. 33), Gleißner Josef (Nr. 25), Deimel Johann (Nr. 34) und Gittenberger Franz (Nr. 7) je 11 fl. 16 kr. zu zahlen, die Halblehner Denk Leopold (Nr. 18), Deimel Jakob (Nr. 5), Röhrl Michl (Nr. 8) und Leitgeb Jakob (Nr. 1) 6 fl. 56 kr., Hueber Johann (Nr. 6) 6 fl. 4 kr.

Die Viertellehner hatten zu leisten: 8 Tage Handrobot, 1 Klafter Holzhacken und an Robotgeld von 3 fl. 28 kr. bis 6 fl. 30 kr.

Die Kleinhäusler mußten 3 Tage handroboten, $\frac{1}{2}$ Klafter Holz hacken und an Robotgeld Beträge von 1 fl. 18 kr. bis 3 fl. 54 kr. leisten.

Falls die Herrschaft nicht so viel Holz benötigte, konnten die Untertanen auch zu anderen Arbeiten herangezogen werden, wie Reparaturarbeiten an den herrschaftlichen Gebäuden und Teichen, zum Jagen, Fischen usw. - Kinder, Krüppel oder Greise durften zur Arbeit nicht geschickt werden, sondern nur zur Arbeit taugliche Kräfte. - Dem Kontrakte ist noch beigefügt, daß jeder Untertan die einzelnen Vertragspunkte dankbar, ungezwungen und genau erfüllen möge.

D i e H e r r s c h a f t s b ü c h e r .

Die Grundherrschaft hatte auch eine Reihe von Pflichten. Sie mußte vor allem verschiedene Bücher führen. In der Amtskanzlei lag das Grundbuch auf, das aus Dienstbuch, Gewährbuch und Satzbuch bestand. Im D i e n s t b u c h oder U r b a r, dem eigentlichen Grundbuch, waren Namen und Besitzstand der Untertanen verzeichnet. Das G e w ä h r b u c h, auch Urkundenbuch genannt, enthielt den vollen Wortlaut der Besitzansreibungsurkunden. Die Schulden, die auf einem Hause hafteten, wurden im S a t z b u c h vermerkt. Das Waisenbuch enthielt die Namen der Waisen, ihrer Eltern und Vormünder sowie ihr Vermögen. Die Heiratsabreden mit ihren rechtlichen Abmachungen wurden im Heiratsprotokolle eingetragen. Im Inventurs- und Abhandlungsprotokolle wurde

nach Todesfällen die Nachlaßmasse (Guthaben und Schulden) aufgenommen. Wenn ein Untertan in einen anderen Herrschaftsbereich einheiraten oder sich dort ankaufen wollte, mußte er von seiner bisherigen Herrschaft vorerst entlassen werden. Die Ausfertigung einer Bescheinigung hierüber wurde in einem eigenen Buche eingetragen und hieß Losbrief.

D i e F a s s i o n e n .

Als Maria Theresia eine Steuerreform durchführte, mußten in deren Zusammenhang die Herrschaften in den Jahren 1751/52 über ihren Grundbesitz und ihre Einkünfte Bekenntnisse (Fassionen) machen. Das Ergebnis dieser Grundaufnahme, genannt der Maria Theresianische Kataster, unterschied noch zwischen Herrenland (Dominikalland) und Bauernland (Rustikalland).

Von Kaiser Josef II. wurde eine Neuausmessung der Gründe verfügt und auf dieser in den Jahren 1786/87 nach Steuergemeinden erfolgten Aufnahme, dem Josefinischen Kataster, die Grundsteuer neu veranlagt.

Eine neuerliche Vermessung und Einschätzung der Grundstücke erfolgte unter der Regierung des Kaisers Franz II. in den Jahren 1819 bis 1823. Das Ergebnis ist der Franziseische Kataster vom Jahre 1824.

Im Jahre 1850 übernahmen die k. k. Bezirksgerichte von den Herrschaften die Führung der Grundbücher. 1869 wurde wieder eine allgemeine Katastrierung angeordnet, auf Grund deren dann im Jahre 1882 die neuen Grundsteuern ausgeschrieben wurden.

G e m e i n w i r t s c h a f t u n d S e l b s t v e r w a l t u n g .

Über die Waldviertler Dörfer und ihre Einrichtungen sind aus der Zeit ihrer Gründung nur wenige oder oft gar keine Aufzeichnungen vorhanden, da ja in jener Zeit kein Anlaß zu Beurkundungen bestand. Erst die am Ausgange des Mittelalters verfaßten Urbare (Grundbücher) und Weistümer (Dorfrechtbücher) liefern uns Unterlagen dafür, wie sich

damals Wirtschaft und Leben in der Dorfgemeinschaft gestaltet haben.

Die Gemeinwirtschaft der ursprünglichen Dorfsiedlung umfaßte jene Nutzungsdinge, die jeder Bauer zur Wirtschaftsführung brauchte, aber nicht innerhalb seines Zaungebietes halten konnte, wie Wälder, Viehweiden, Schottergruben, Plätze, Wege, Teiche und Gewässer. Diesen Teil des Siedlungsgebietes bildete die Gemein, anderswo Allmende genannt. Von Gemein, mundartlich "Gmoa", leitet sich Gemeinde her.

Wenn auch die Bauern in früherer Zeit eine Herrenge-
walt - oft auch deren mehrere - über sich hatten, so war ihnen doch ein Teil von Selbstverwaltung überlassen, so die Errichtung und Erhaltung von gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen, wie die Dorfschmiede, die Instandhaltung von Brunnen und Wasserleitungen, die Fürsorge für die Dorfarmen, die Einstellung von Zuchtvieh (Stier, Eber), die Regelung des gemeinsamen Weidens auf den abgeernteten Feldern, die Bestellung eines Schafhirten, eines Nachtwächters usw. - Zu den Rechten der Ortsherrschaft gehörte ferner die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Dorfe, das Gewerbeverleihungsrecht, die Schankgerechtigkeit, das Recht zur Untersuchung und Aburteilung von Übertretungen, die Aufsicht bei Jahrmärkten und Kirchtagen, das Recht zur Abhaltung der Banntaidinge, die Feueraufsicht, der bei der damaligen Bauart der Häuser (Strohdächer, offene Feuerstätten) große Wichtigkeit zukam.

An der Spitze der Selbstverwaltung stand der Richter (Ortsrichter, Dorfrichter, Gemeinderichter, Marktrichter), das ist der Vorläufer des heutigen Bürgermeisters. Die Dorfgemeinde schlug durch Wahl drei Männer vor, aus denen dann die Herrschaft den Richter bestimmte. Die Amtsdauer des Richters war meist nur auf ein Jahr beschränkt, er konnte aber wiedergewählt werden. Dem Richter standen "Geschworene" zur Seite - so benannt wegen ihrer eidlichen Verpflichtung -, die von der Dorfgemeinde gewählt wurden. Ihre Zahl war verschieden groß, jedenfalls nicht höher als

zwölf, in Loiwein waren es fünf. Wahlberechtigt waren nur die Bauern, Handwerker und Gewerbetreibenden, Kleinhäusler und Inleute jedoch nicht. Die Herrschaft benützte den Selbstverwaltungskörper dazu, von diesem ihre Befehle und Anordnungen durchführen zu lassen. Für den Fall der Nichtbefolgung waren Richter und Geschworene mit Strafen bedroht.

M a r k t r e c h t .

Wann das Dorf Loiwein zum Markt erhoben wurde, läßt sich urkundlich nicht feststellen; die Markterhebung wurde vermutlich von der Herrschaft - ohne Privileg - durchgeführt. Jedenfalls scheint Loiwein in einem Ratsprotokolle, das mit seinen Aufzeichnungen im Jahre 1623 beginnt, bereits als Markt auf. Dieses Protokoll beginnt folgendermaßen:

"Prodocol des Marckts Leuwein. So mit wissen undt willen des ... Herrn Hanß Joachim Herrn von ... (Trautmanstorff) ... zue Tozenpach Herrn auff Prun undt Liechtenau ... alß Unserer Genedigen Undt Hochgebürtigen obrigkeit durch einen Ersamen fiersichtig undt wollweisen Marckht Richter undt Rath am 18 July des Eintausendt sechs Hundert undt im dreyundtzwanzigsten Jar auffgericht worden."

Zweimal im Jahre fand ein Jahrmarkt statt. (Banntaiding-Buch, Abs. 11; siehe hier S. 39).

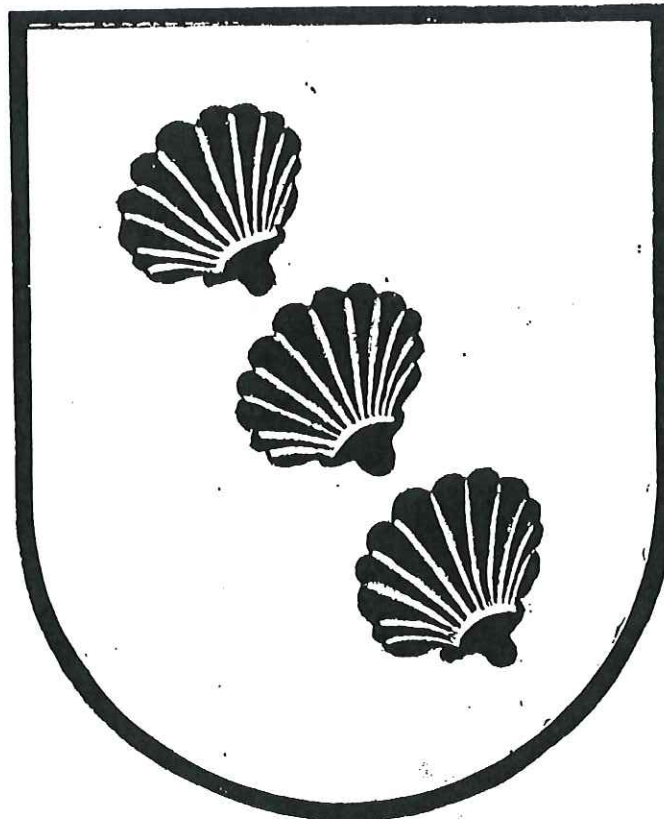
Aus den Banntaiding-Büchlein der Jahre 1635 und 1764 (siehe Seite 33) geht ferner hervor, daß Loiwein die gleichen kaiserlichen und landesfürstlichen Freiheiten wie Langenlois, Gföhl und andere Märkte von Niederösterreich und das Recht innehatte, alle Donnerstage einen Wochenmarkt abzuhalten. Die betreffende Stelle aus dem "Banntaiding 1635" auf Seite 8 lautet wörtlich und buchstäblich:

"... welcher Marckht so wohl khayserlich Und landsfürstliche freyheiten, als Langenleuß und Gföll, und andere marckht dißes Ertzherzogtumb oesterreich Under der Ennß auch mit Kauffen und Verkauffen Fueg, Recht, und alle Pfinstag einen wochen marckht zu halten daß macht hatt."

Wochenmärkte werden seit Menschengedenken in Loiwein nicht mehr abgehalten; wann sie aufgelassen worden sind, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich war der Viehauftrieb, durch die Wochenmärkte in der näheren Umgebung (Gföhl, Kottes usw.) beeinflusst, so gering geworden, daß er von selbst aufgehört hat.

Marktwappen.

Unter dem Bürgermeister Franz Pappenscheller wurde über Anregung des Verfassers dieses Buches bei der n. ö. Landesregierung beantragt, der Gemeinde Loiwein ein Marktwappen zu verleihen und dieses im Gemeindesiegel führen zu dürfen. Vorerst mußte beim n. ö. Landesarchiv ein Vorschlag für die Schaffung eines Wappens eingeholt werden, da ein solches bisher nicht vorhanden war. Von den drei erhaltenen Vorschlägen (Wappen der Hohensteiner, der Lichtenauer und der Neidegger) wurde das Muschelwappen der Ritterfamilie von Neidegg gewählt, weil dieses Geschlecht von etwa 1400 bis zum Jahre 1585 auf Lichtenau und Brunn am Walde unmittelbare Lehensinhaber des Gemeindegebietes von Loiwein war. Dieses Wappen, dessen Entwurf von der Künstlerin Hermine Aichenegg (Wien, IV., Rühnplatz 4) stammt, hat drei rote Muscheln im weißen Schilde.



Dem Ansuchen der Marktgemeinde Loibwein wurde durch folgenden Beschluß der Niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Juli 1954, Zl. L. A. II/1 - 1196/1 - 1954, stattgegeben:

Der Beschluß des Gemeinderates der Ortsgemeinde Loibwein vom 23. Mai 1954 über die Führung eines Gemeindewappens (im weißen - silbernen - Felde schrägrechts untereinander gereiht drei rote Jakobsmuscheln) wird genehmigt.

Das neue Gemeindesiegel:



B ü r g e r r e c h t .

Bürger wurde, wer einen Haus- oder Grundbesitz in der Gemeinde hatte und zu deren Lasten beitrug. In der Ratsversammlung vom 22. Juli 1625 wurde beschlossen, daß alle jene, die sich im Markte ankaufen, neben dem Leitkauf auch den Bürgergulden zu bezahlen haben und daß nicht nur die Fremden, sondern auch die Jungen, die im Markte heiraten, diese Gebühr alsbald zu erlegen haben; dabei soll es auch fürderhin bleiben. - Der Wortlaut des Protokolles ist folgender:

"Heudt Dato am Tag Maria Mathalena des 1625istes Jahrs ist durch den Ehrsamem wollweißen Herrn Marckh Richter alhie Andreas Fischer einem Ersamen wollweißen Rath, undt der ganzen Bürgerschaft Fiergetragen worden daß all die Jungen so sie anfänglich in unsern marckht Leuwein hereinkauffen wollen die alles alß wie an andern orden der brauch schultig sein den Bürgergulten Neben den Leykauff zue geben welches hatt ein Ersamer wollweißer Rath undt Bürgerschaft fier billig undt Recht angesehen, daß künfftig (wie obgemelt) nicht allein die frembten die so Hereinkauffen sondern auch die Jungen so herinn heyrathen solchen bürgerlichen gulten. alß Balt Richtig machen Undt Ferner darbey bleiben. Actum ut supra."

In Leiwein dürfte für die Erlangung des Bürgerrechtes auch die Bedingung bestanden haben, daß der Besitzer großjährig sei - damals mit 24 Jahren - und verheiratet. Denn so wurde z. B. von Josef Gleißner, der bereits 1834 (mit 18 Jahren) Besitzer des Hauses Nr. 35 geworden war, erst im Jahre 1841, als er großjährig wurde und heiratete, die Bürgertaxe von 1 fl. (Gulden) eingehoben. Ebenso scheint Johann Gleißner, der schon im Jahre 1839 in den Besitz des Hauses Nr. 25 gekommen war, erst in seinem Heiratsjahre 1844 mit der Bezahlung der Bürgerrechtsgebühr im Ratsprotokolle auf. - Die einfachen Bürger hießen "Mitbürger", die Bürger, die im Gemeinderate Sitz und Stimme hatten, "Ratsbürger". Später beanspruchten außer den Besitzern auch die Handwerker das Bürgerrecht, sodaß dieses Recht nicht mehr unbedingt an Haus- oder Grundbesitz gebunden war.

Weistum und Banntaiding.

Die Rechte und Pflichten der Dorfbewohnerschaft leiten sich in der älteren Zeit aus der mündlichen Überlieferung ab. Erst im späten Mittelalter wurden sie auf Grund der eidlichen Aussagen älterer, glaubwürdiger Männer über das althergebrachte Recht in den "Weistümern" schriftlich niedergelegt. Diese Niederschriften sind als Taiding- oder Banntaiding(bücher) bezeichnet, weil die darin enthaltenen Bestimmungen - noch bis in die letzten Jahre des 18. Jahrhunderts - bei den regelmäßigen Gerichtsversammlungen (Taiding, Banntaiding) verlesen wurden.

Die Bezeichnung "Taiding" kommt vom Worte "Tag" (die Versammlungen fanden nämlich an bestimmten Tagen statt) und vom althochdeutschen "Ding" (Versammlung). "Bann" wird als Bezirk gedeutet oder als Ausdruck für die Pflicht des Erscheinens und Verbleibens bis zum Ende der Versammlung. Banntaiding ist daher die an gewissen Tagen zusammentretende Gerichtsversammlung eines bestimmten Bezirkes oder einer Gemeinde.

Das Banntaiding wurde in hochfeierlicher Weise mit althergebrachten Förmlichkeiten abgehalten. Wie aus den Ratsprotokollen von den ersten Julitagen des Jahres 1625 und vom 22. Juli 1638 zu entnehmen ist, war in Loiwein beim Banntaiding auch der Herrschaftsinhaber (oder ein Stellvertreter) zugegen. Der Termin wurde vom Marktrichter durch öffentlichen Ausruf oder durch Einsagen kundgemacht. Vorsitzender beim Banntaiding war der Richter. Er war jedoch nicht Rechtsprecher, sondern bloß Leiter der Versammlung. Die Dingpflichtigen mußten stehend und entblößten Hauptes dem Taiding beiwohnen. Wenn sich der Richter, in der Hand den Stab als Zeichen seiner Würde und richterlichen Gewalt, zur "Schranne" (Gerichtsbank) begab, galt das Taiding für eröffnet. Schranne oder Geding hießen aber auch die vom Richter ausgewählten Beisitzer, die das Urteil zu finden und die herkömmlichen Rechte neu zu bestätigen hatten. Nach einleitenden Worten, die im Taiding-

büchlein meist festgelegt waren, las der "Redner" (Vorsprecher) der versammelten Gemeinde die einzelnen Gesätzel des Weistums vor. Anschließend fand der eigentliche Gerichtstag statt, bei dem Streitfälle und niedere Verbrechen verhandelt wurden: für die Verbrechen war jedoch das Landgericht zuständig.

Für Loiwein war dies der Landgerichtsverwalter im Jaidhof bei Gföhl, dem 62 Ortschaften mit 1141 "Feuerstätten" (Häuser) vom Kamp bis zur Krems unterstanden. Ihm oblag die Gerichtsbarkeit für Mord, Brandlegung, größere Diebstähle und Notzucht. Er gebot über Leben und Tod der Untertanen. Hinrichtungen wurden durch Hängen oder mit dem Schwerte vollzogen. Richtstätten waren das Galgenfeld beim Jaidhof und der Hangende Stein, ein Wackelstein, an der Straße von Gföhl zur Königsalm. Dieses Rechtsdenkmal ist leider im Jahre 1900 gesprengt worden.

Am Schlusse des Taidings wurden der Richter und die Geschworenen gewählt oder in ihren Ämtern bestätigt sowie die Getreidemetzen, die Ellen, die Zimente und die Gewichte überprüft. - Nach dem Banntaiding wurde (auf Kosten der Gemeinde) eine Mahlzeit gegeben, worüber uns auch das Loiweiner Ratsprotokoll vom 22. Juli 1638 berichtet.

Etwa zwei Wochen nach dem Banntaiding fand das sogenannte Nachtaiding statt, bei dem die Verurteilten berufen und sich rechtfertigen konnten. Spätestens im Nachtaiding mußten die Geldstrafen, "Wandl" genannt, erlegt werden.

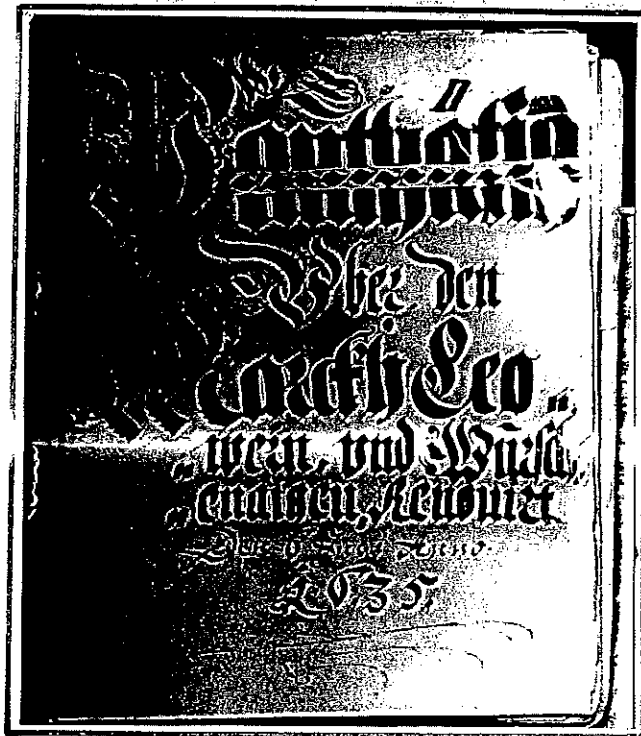
In Loiwein dürften die Banntaidinge in der Regel im Monate Juli stattgefunden haben, wie aus den schon erwähnten Ratsprotokollen aus den Jahren 1625 und 1638 hervorgeht.

Beim Pranger (Schandpfahl), der in Loiwein vor dem Hause Nr. 4, der einstigen herrschaftlichen Taverne, stand, wurden die Missetäter dem öffentlichen Spotte preisgegeben und mit allerlei leiblichen Strafen bedacht, wie Zusammenspannen von Zankenden in ein Holzbrett, "Doppelgeige" genannt, Umhängen von Schandtafeln bei Ehebruch, Verabreichung von Stockhieben usw. - Der Sockel des Prangers befindet sich noch heute vor dem Hause Nr. 4, die Prangersäule wurde zugearbeitet und steht, mit einer Florianistatue versehen, im Wasserbassin.

Das Loiweiner Banntaidingbuch.

Ein Banntaidingbüchlein, ein Dorfrechtsbuch, in dem die herkömmlichen Rechte verzeichnet sind, ist auch über Loiwein (in einer Handschrift aus dem Jahre 1635) vorhanden; es führt, wie die beigelegte photographische Wiedergabe zeigt, den Titel

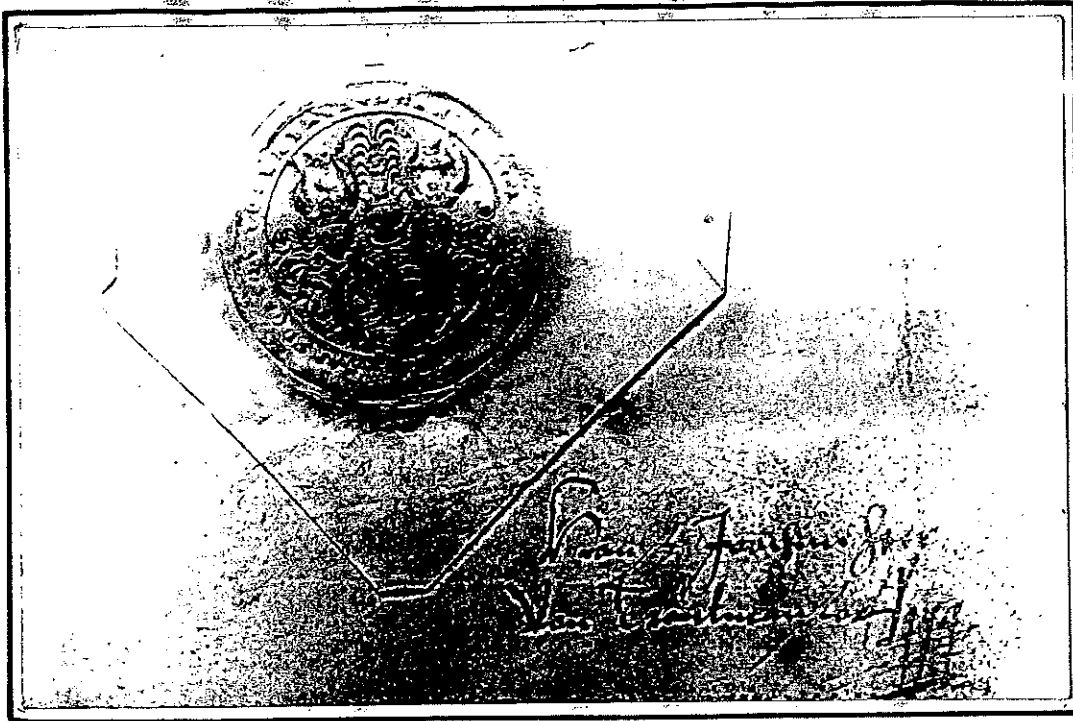
"Panthäding Über den Marckh Leowein und Wurschenaigen, Renovirt den 6. July Anno 1635".



(4)

Diese Handschrift in Buchform hat einen gepreßten Leder-einband mit der Jahreszahl 1620, Blattgröße 15.4 cm mal 19.2 cm, 44 Blätter, die beiden ersten und die letzten 6 Blätter leer, auf jeder Seite ist nur ein Gesätzkel verzeichnet. Die letzte Seite trägt die eigenhändige Unterschrift von Hans Joachim von Trautmanstorff zu Lichtenau, der damals die Grund-obrigkeit von Loiwein innehatte. Auch sein Siegel in rotem Wachs unter Papierdecke ist aufgedruckt.

Vor Siegel und Unterschrift ist als Datum der Nikolai-tag des Jahres 1631 angegeben, weicht also von der Datierung des Titelblattes (1635) und des Einbandes (1620) ab.



(5) Siegel und Unterschrift des Herrschaftsinhabers
von Brunn a. W. Hans Joachim von Trautmanstorff

Noch eine zweite Handschrift ist vorhanden, die gleichfalls die Buchform hat, aber ohne Einband ist, Blattgröße 15.8 cm mal 20.1 cm, 40 Blätter, die beiden ersten und die zwei letzten leer, hat ebenfalls auf jeder Seite ein einziges Gesätz und trägt das Datum 6. Juni 1764. - Inhaltlich stimmt diese Handschrift mit der älteren fast vollkommen überein, sie zeigt bloß in der Rechtschreibung Verschiedenheiten. Als Grundherr ist Josef Graf von Herberstein zu Dobersberg, Herr von Ottenschlag, Rastbach, Brunn und Lichtenau angeführt.

Beide Handschriften sind in den Zwanzigerjahren unseres Jahrhunderts in einer Kiste im Dachbodenraum des Hauses Loiwien Nr. 22 aufgefunden worden und mit einer Anzahl anderer Archivalien vom damaligen Oberlehrer Kamillo Dietrich dem Kremser Städtarchiv übergeben worden.

In diesem "Weistum" werden 65 Vergehen, Verbote, Gebote und Ordnungswidrigkeiten in buntem Durcheinander aufgezählt und die vorgesehenen Strafen beigelegt.

Im folgenden sollen die wichtigsten Bestimmungen, einigermaßen geordnet, in einem allgemein verständlichen Deutsch wiedergegeben werden.

(Die Strafbeträge sind wie im Original in Pfund Pfennig, Schilling (ß) und Pfennigen (d) angegeben. Um von der Höhe der Strafsätze

eine Vorstellung zu bekommen, sei gesagt, daß man damals für 1 Pfennig zehn Stück Eier bekam. - Die in Klammer beigesetzten Ziffern geben die Absatznummer im "Banntaiding-Buche" an.)

- o -

Einleitend bittet der "ehrsame, wohlweise versammelte Rat wie auch eine ehrsame Bürgerschaft" den Richter, daß er ihnen einen Redner erlaube, der ihnen ihre und ihres gnädigen Herrn Rechte und Freiheiten vermelde, wie sie von altersher bestehen.

Zuständigkeiten.

Dem Herrschaftsinhaber von Brunn-Lichtenau steht die Obrigkeit im Markte Loiwein zu. Er hat das Recht, auf Grund des Banntaidings Strafbeträge ("Wandl") einzuheben: Strafgelder unter 5 Gulden (1 Gulden = 160 Pfennig) werden zwischen der Bürgerschaft und dem Gutsherrn je zur Hälfte aufgeteilt. Ebenso steht der Herrschaft der ganze "Wildbann" (Jagdrecht) und der Zehent von allen Gütern - ausgenommen vom Hofe am Ortsende (heute Haus Nr. 44) - zu.

Im Markte hat der (Land-)Richter von Gföhl nichts zu schaffen. (3)

Wenn der Landgerichtsbauer von Gföhl in den Markt Loiwein kommt, hat er das Recht, ein Seidel Wein zu trinken, darnach soll er aber weggehen. Hierbleiben darf er nur, wenn es die Obrigkeit erlaubt. (4)

Banntaiding und Marktrichter.

Wenn ein hausgesessener Bürger nicht beim Banntaiding erscheint, zahlt er 72 Pf. Strafe. (34)

Wer einer Vorladung des Richters nicht Folge leistet, wird mit 6 B 2 d bestraft. (54)

Wenn ein Bürger seinen Nachbar, der nicht zum Banntaiding gekommen ist, verschweigt, zahlt er 12 d (31), ebenso, wer mit einer "Wehr" (Waffe) erscheint. (33)

Einer, der zu Unrecht eine Klage führt, zahlt 6 f 2 d. (32)

Wenn einer während der Gerichtssitzung ohne Erlaubnis des Richters redet, so zahlt er jedem Ratsgeschworenen 12 d. (36)

Jeder Hausgesessene hat, sofern er nicht Beisitzer ist, dem "Redner" 1 Pfennig zu geben.

Wenn einer beim Banntaiding etwas vorzubringen hat oder sich beschweren will, so mag er es durch den "Redner" tun. (65) Wenn dieser für ihn reden soll, hat er ihm jedesmal 2 Pfennige zu geben, widersetzt er sich dem, so zahlt er 12 d Strafe. (37)

Acht Tage nach dem Banntaiding sind durch den Richter und zwei oder drei Ratsbürger die Gewichte, Zapfen und andere Maße sowie auch die Ellen und Zimente zu überprüfen; wird ein Maß als falsch befunden, so zahlt der Besitzer 5 Pfund Pfennig Strafe. (64)

Haus und Hof.

Wer jemanden aus seinem Hause fordert oder ihm die Fenster einschlägt, hat 6 B 2 d Strafe zu zahlen und den Schaden zu ersetzen. (22)

Wenn einer einen Horcher an seinem Hause ertappt und ihn "zu Tod sticht", ist er niemandem etwas schuldig oder zu etwas verpflichtet. (14)

Wenn eine Frau an "unbilligen Orten" (etwa beim Brunnen) mit Asche wäscht, wird sie mit 12 d bestraft, ebenso der, der es sieht, und sie nicht anzeigt. (23)

Wer vor seiner Tür ein unsauberes Wasser ausgießt oder dies gestattet, hat dem Richter, sooft dies geschieht, 12 d Strafe zu zahlen. (58)

Jede Feuerstätte soll zweimal im Jahre beschaut werden. Findet sich ein Mangel, so soll er innerhalb von 8 Tagen oder längstens in 14 Tagen behoben werden. Geschieht dies nicht, so 6 B 2 d Strafe. (50)

Wenn in einem Hause ein Feuer entsteht und sich ausbreitet, so soll der Besitzer um Hilfe rufen und retten helfen. Er hat 3 Tage Frist, zum Taiding zu kommen: flüchtet er aber, so zahlt er 32 Pfund Pfennig Strafe und muß für den Schaden aufkommen. (21)

Feld und Wege.

Wer einen Zaun bei der Viehweide hat, soll die Nägel nach innen kehren, damit dem Vieh kein Schaden geschähe. Wenn er dies aber nicht tut, so soll ihm die Gemeinde oder die Bürgerschaft den Zaun absägen oder gar abbrechen, außerdem hat er von jedem Nagel 12 d Strafe zu zahlen. (9)

Wer ein Getreidefeld einzäunt, das bisher nicht eingezäunt war, zahlt für jeden Stock 12 d. (39)

Wenn jemand einen Zaun abbricht und wegträgt, wird er mit 12 d bestraft; wer dies sieht und nicht anzeigt, zahlt ebenfalls 12 d. (47)

Binnen 14 Tagen nach dem Banntaiding müssen alle schlechten Wege, Brücken und Stege hergerichtet werden. Wenn dies nicht geschieht, wird mit 6 B 2 d Strafe vorgegangen. (10)

Die von Wurschenaigen müssen, sooft es notwendig ist, den Weg nach Meisling bis zur Brücke machen helfen, hingegen sind die Loiweiner und Wurschenaigener an der Gföhler Mautstelle zu Meisling, die jetzt im Tiefenbach errichtet worden ist, von aller Maut befreit. - Die von Seeb müssen zum Wegmachen das Holz aus ihrem Walde geben, und die drei Mühlen in Unter-Meisling haben nach altem Herkommen jeden Tag einen Laib Brot zu reichen. (62)

Die Raine zwischen den Korn- und Haferfeldern sollen geheut werden. Wo dies nicht geschieht, ist 12 d Strafe zu zahlen, wer sich weigert, zahlt 72 d. (56)

Wenn ein Grenzstein zwischen zwei benachbarten Gründen wegkommt, so sollen ihn die Nachbarn wieder ersetzen. Wenn dies aber einer ohne Wissen des andern tut, zahlt er 6 B 2 d Strafe. (24)

Wer einen Grenzstein widerrechtlich und mit Absicht ausgräbt oder ausackert, den soll man an Stelle des Marksteines setzen und mit zwei Pferden oder Ochsen zu Tod überfahren; so ist niemand gegen die Welt etwas schuldig oder verpflichtet. (25)

Wenn Rinder oder Pferde auf einer Weide gehalten werden, so darf zu dem, der zuerst auf der Weide war, ein anderer nicht hinzureiten; tut er dies aber, so zahlt er für jedes Stück Vieh 12 d Strafe und hat auch den allfälligen Schaden zu tragen. (29)

Wenn einer mit seinem Vieh jemandem Schaden zufügt, so muß er den Schaden nach Beschau durch Ratsgeschworene ersetzen; wenn er aber nicht Genugtuung leistet, begeht er eine Rechtsverletzung und zahlt 6 B 2 d Strafe. (20)

Wenn das Weidevieh Wasser saufen will, so soll man es von der Halt treiben; wer das nicht tut, zahlt für jedes Stück Vieh 12 d Strafe. (26)

Das Vieh von Loiwein darf dreimal im Jahre zwischen Hohenstein und Ober-Meisling und zwischen Ober-Meisling und Unter-Meisling zur Krems getrieben und dort gewässert werden. (27)

Diebstahl.

Wenn einer in seiner Behausung einen Dieb ergreift, soll er versuchen, ihn zum Richter zu bringen.

Wenn aber der Dieb zu stark ist und der "Hauswirt" (= Hausbesitzer) diesen ersticht, so soll er ihn vor die Tür schleppen und 3 Pfennige auf ihn legen. So hat er ihn gerächt gegenüber der Welt und ist niemandem zu etwas verpflichtet. (15)/Dieser Absatz fehlt in der Handschrift vom Jahre 1764./

Wenn ein Dieb auf dem Gute ergriffen wird, soll der Richter hievon verständigt werden. Am dritten Tage soll der Dieb, "mit Gürtel umfassen" (=gefesselt), zum Schaltstein auf den Seebinger geführt werden. Dort soll der (Land-)Richter dreimal gerufen werden. Kommt dieser und nimmt den Dieb, so ist es "wohl und gut", kommt er aber nicht, und läuft der Dieb davon, so sind die Loiweiner ihrer Pflicht entbunden; das Diebsgut verbleibt der Herrschaft. (3)

Wenn jemand an verbotenen Stellen Gras abmäht, so darf er, wenn er wegbefohlen wird und nicht geht, ohneweiters geschlagen werden und hat außerdem 12 d Strafe zu zahlen. (28)

Wer einen fruchtbaren Baum auf eines andern Gut oder auf dem Gemeindegrund abhackt, zahlt 6 B 2 d. (51)

Wer einem andern das vorbereitete Holz wegführt oder wegstiehlt, zahlt 72 d Strafe. (45)

Waffen.

Wer auf der Gasse mit einer verbotenen Wehr (Armbrust, Büchse, Hacke, Spieß, Hellebarde, Bleikugeln) geht und bei der

Nacht "frevelt", zahlt 6 B 2 d Strafe. (13)

Wenn ein Bauer vom Hause oder Felde mit einer Hacke oder Wehr auf die Gasse kommt, drei Worte redet und die Wehr nicht in sein Haus trägt, soll ihm der Richter die Wehr abnehmen und ihn mit 12 d bestrafen. (30)

Wer mit einer Wehr zum Richter oder zum Banntaiding kommt, zahlt 12 d Strafe. (33, 53)

Wenn jemand mit einer Wurfhacke, einer selbstzündenden Büchse oder einer anderen verbotenen Waffe in ein Wirtshaus kommt und ein Seidel Wein trinkt, hat er die Wehr dem Wirt zu übergeben, tut er dies nicht, so wird er mit 6 B 2 d bestraft. (42)

Wer eine Armbrust oder Büchse spannt, jedoch nicht schießt, zahlt 5 d, schießt er und fehlt, 32 d, trifft er aber und verursacht Schaden, so muß er dafür büßen (d. h. er kommt vor das Landgericht).

Wer eine Waffe zieht und hiebei jemanden verletzt, zahlt 12 d, schlägt er aber einen, wird er mit 6 B 2 d bestraft und hat den Geschlagenen zu entschädigen. (16)

Schlägereien und Beleidigungen.

Wenn einer mit einer "Kandl" wirft, hat er 6 B 2 d und die "Kandl" zu bezahlen. (40)

Wirft jemand mit einem Stein und trifft er, so ist er mit 5 Pfund Pfennig zu bestrafen und hat den Schaden gutzumachen. Wirft er aber nicht und legt den Stein an die Stelle, von der er ihn genommen hat, so ist er straffrei.

Wenn jemand sich beim Kegelscheiben anschickt, mit der Kugel zu werfen, so soll er bestraft werden, und die Kugel ist dem Richter verfallen: wirft und trifft er, so beträgt die Strafe 5 Pfund Pfennig, und der Schaden ist gutzumachen. (52)

Wenn einer jemanden mit der flachen Hand schlägt, zahlt er 5 Pfund Pfennig, schlägt er ihn mit der Faust - 1 Pfund Pfennig. (18)

Wer eine ehrbare Frau "ohne Klage" schlägt, wird mit 5 Pfund Pfennig bestraft. (19)

Wenn eine Frau eine andere beim Grasens mit Scheltworten belästigt, so zahlt sie 72 d Strafe. (55)

Wer einen Weinboten auf der Gasse oder außerhalb der Marktfreiheit antastet, zahlt 5 Pfund Pfennig. (61)

Wenn eine Frau eine andere verleumdet oder beschimpft, so zahlt sie 6 B 2 d Strafe und muß so oft den Backstein tragen, als dies geschehen ist. (43)

Ein Bauer soll den andern in seinem Hause nicht ausschimpfen, sondern soll die Sache vor das Gericht bringen; tut er dies nicht, so muß ihn der Richter bestrafen. (46)

Sonstiges.

Wer jemanden zu Unrecht in gerichtlichen Arrest nehmen oder eine Sache der Schulden wegen pfänden läßt, soll bestraft werden. (6)

Wer ein Verbot übertritt oder unrecht tut, wird mit 72 d bestraft, hat den Schaden zu ersetzen und sich außerdem zu entschuldigen. (7)

Wer etwas unternimmt, was der ganzen Gemeinde, der Bürgerschaft oder dem einzelnen Schaden bringt, zahlt 72 d Strafe und jeder einzelnen Person 12 d. (12)

Die Bürgerschaft soll sich gegenseitig im Notfalle unterstützen. (44)

Wenn einer jemanden pfändet, so soll er das Pfand zu Gericht tragen; tut er es nicht, so zahlt er 6 B 2 d Strafe und für jede Nacht, die er das Pfand bei sich behält, außerdem 12 d. (38)

Wer in der Kirche oder in der Badestube sich "freventlich" etwas zuschulden kommen läßt, wird mit 6 B 2 d bestraft. (8)

Wenn jemand um Wein zum Wirt schickt, dieser ihn aber verweigert, so wird er mit 72 d bestraft. (60)

Wenn einer zu Fuß oder zu Roß hieherkommt und drei Tage bleibt, so soll ihn der Richter fragen lassen, was seines Tuns oder seiner Verrichtung sei. (17)

Ein Übeltäter, der sich in den "Turnhof" in Loiwein flüchtet, ist dort drei Tage in Sicherheit; nachher muß er sich verantworten. (35)

Wer sein herrschaftsuntertäniges Haus verkaufen will, muß es mit Wissen des Richters tun und dann von der Obrigkeit den Kauf genehmigen lassen. Wer dies unterläßt, zahlt 6 B 2 d Strafe. (59)

Hochzeitleute, hiesige oder hier durchreisende, sollen, was von altersher gebräuchlich war und noch ist, nach dem Kirchengang dreimal um den Maibaum tanzen; wer dem zuwiderhandelt, hat der Grundherrschaft einen halben Mut Hafer zu geben und wird noch außerdem vom Richter gebühlich bestraft. (63)

Loiwein hat zwei gewöhnliche Jahrmärkte, der eine fällt auf den Tag Johannis des Täufers, der andere auf den Sonntag vor Martini.

Die "Freiheiten" (ein Arm mit dem Schwerte) sind acht Tage vorher bis acht Tage nachher "aufzustecken". Wer in dieser Zeit "frevelt", wird strenge bestraft, und zwar ein Freiherr mit 32 Pfund Pfennig, ein Ritter mit 20 Pfund Pfennig, ein Bürger mit 10 Pfund Pfennig, ein Bauer oder ein Knecht mit 5 Pfund Pfennig. (11)

Loiwein hat das Recht, alle Donnerstage einen Wochenmarkt abzuhalten. (Seite 8)

Marktgerichtsfälle.

Über die vor den Richter und Rat von Loiwein gekommenen Gerichtsfälle wurden Protokolle geführt, die vom Herrschaftsschreiber (später auch vom Schulmeister) verfaßt wurden. Von diesen Niederschriften sind zwei Bücher erhalten, die im Stadtarchive von Krems aufbewahrt werden.

Das erste Buch enthält auf 109 Seiten 103 Protokolle und wurde "mit Wissen und Willen des Herrn Hans Joachim von Trautmanstorff zu Tozenbach, Herrn auf Brunn und Lichtenau, als der

gnädigen und hochgebürtigen Obrigkeit durch einen ehrsamem, fürsichtigen und wohlweisen Marktrichter und Rat am 18. Juli 1623" begonnen. Es ist in einen stark beschädigten Pergamentumschlag, der zweispältig einen lateinischen Text (eines Meßbuches?) enthält, eingheftet.

Das zweite Buch, das auf 80 beschriebenen Seiten 86 Protokolle enthält, umfaßt die Zeiträume 1637 bis 1666, 1737 bis 1811 und 1812 bis 1849; für die Zeit von 1667 bis 1736 liegen keine Eintragungen vor. Der Band hat einen Lederumschlag mit dem Preßaufdruck "Vorschreib Buch 1629". Im dritten Abschnitte dieses Protokoll-Buches kommen in der Hauptsache fast nur mehr Verwaltungsangelegenheiten der Marktgemeinde vor.

Über die Gegenstände der protokollierten Gerichtsverhandlungen und deren Anzahl gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Gegenstand:	Protokoll I	Protokoll II		
	(1623-1638)	(1637-1666)	(1637-1811)	(1812-1849)
Ehrenbeleidigungen	51	3	11	2
Schlägereien	28	5	1	1
Grundstreitigkeiten	5	1	3	-
Vergleiche, allgemeine	5	7	2	3
Schulden	4	-	-	-
Diebstahlsbeschuldigungen	3	-	-	1
Steinwürfe	2	-	-	-
Banntaiding	1	1	-	-
Diebstahl	-	-	1	-
Versuchter Diebstahl	1	-	-	-
Widersetzlichkeit gegen den Marktrichter	1	-	-	-
Tötung von fremden Tieren	-	-	1	-
Pfuscherei im Handwerk	1	-	-	-
Abgaben-Hinterziehung	-	1	-	-
Bürgertaxe	1	-	-	11
Verpachtungen	-	-	-	22
Jagdpacht	-	-	-	1
Verlassenschaften	-	-	-	1
Hausbau	-	-	-	1
Rauchfangschau	-	-	-	2
Viehhalten	-	-	-	1
Gemeindestier	-	-	-	2
Schneeschaufeln	-	-	-	1
Insgesamt Fälle:	103	18	19	49

Nun sollen aus den Marktgerichtsprotokollen einige bemerkenswerte Fälle inhaltlich oder wörtlich angeführt werden:
Ehrenbeleidigungen.

1. November 1626:

Zwei Fragner (Eier- und Butterhändler) aus Grafenschlag hatten auf dem Meislingerberg gerastet und waren eingeschlafen. Zweibeim Meister Michael H a f f n e r bedienstete F l e i s c h h a c k e r k n e c h t e , die den Berg heraufgingen, waren auf die Fragner zugeschritten und hatten sie, da es Abend geworden war, aufgefordert, aufzustehen und nach Loiwien mitzugehen. Die Fragner sprangen auf und beschimpften die beiden Fleischhauer mit "Straßenräuber" u. dgl. - Beide Parteien wurden im Beisein der Ratsbürger vom Marktrichter verhört. Die Fragner mußten den Fleischhackerknechten Abbitte leisten und wurden mit 42 Pfennig bestraft.

9. Mai 1632:

Der Viehhalter Wolf M ä r c k h l hatte die Frau des herrschaftlichen Pflegers David F o r c h t o r f f e r mit "freventlichen Worten" beleidigt und wurde deswegen nicht "am Gut" bestraft, sondern in Haft genommen. Das Protokoll lautet:

"Den 9 tag May dises 1632 Ist der Edl unnd Gestreng Herr, Herr Davidt Forchtorffer, fuer einen Ersamen Richter Unnd Rath allhier Khomen mit seinem groken Schmerz Unnd fuerbringen. Daß vor Verscheinen alß den 3 dits. Weil Ir. Gestreng selbste nit bey Hauß gewest Er Wolff Märckhl alß Unnser In wohner unnd aufgenomer halter Zum Kleinen fisch, dir weil Ir Gestreng frauen Mitt freventlich wordten, welches ime Märckhl in Keiner weg daselbige nit gebieren wollen, das er solche Iniurien begangen dir weil dan bey einem Ersamen Richter Unnd Rath, Nach einer ordentlichen Umbfrag erkennt, daß Keinem er sei Nun wer er sein Möchte solches nit zu staten gebieren will, Sovil erkennt wordten Ime Märckhl am guet nit Zu straffen. Sonndern seinem grosem Verbrüchen Unnd Iniuriern Nach, In Verhaftung zu Nemen. Und in stockh gelegt worden."

21. September 1632:

Lienhardt Ö t t i n g e r und sein Weib klagen Hans R i t t e r s Weib, die die Öttingerin als Zauberin ausgeschrien habe; die Öttingerin hingegen habe die Ritterin eine

Hure geheißen. Beide wurden zu 3 Dukaten Strafe verurteilt.

24. April 1638:

Der Hüter Andre H u g e r beleidigte die Frau des Marktrichters (Michael G o l l n e r) :

"Den 24 tag Apprillis dises 1638 (fehlt) ...
Anndre Huger, alß huetter unnd
In unßern Marckht Loiwein, auch mit
weib, ein hantl erhöht, alß es sich begeben
weil er der Herr Richter nit bei Hauß gew
haben sie beede in Voller weiß der Huetter
weil bei deß Herrn Richter Hauß angefangen Die Rich-
terin zu schelten unnd mit Injurie worden alß Revernto
ein Kropffte Hure draitiert, Nemblichen, das die frau
Richterin Solte schon vor Lengst gesagt Solte haben,
die Huetterin Solle vor Irer Hochzeit ein Kint erzeugt
haben, die weil sie aber solches nit erfunden, Sonndern
der frau Richterin unrecht beschehen hier über aber,
die weil er sich der Herr Richter bei unnserer Genedi-
gen frauen beklagt, aber unnser Genedige unnd hohge-
biettunte frau, befehlen das man den Hutter in den
stockh gelegt solte werden Unnd Sie in den fitl die
weil sie sich aber deßen gewaigert, unnd sie sich für
unser Genedige frau Repetiert ist aber alß balt, ire
straff mit der fitl beschen er aber der Huetter auch
mit dro worden hören Laßen, der weil aber solches alleß
in den Zorn Beschehen Ime dem Huetter unnd seinem Weib
herzlich Leit ist, daß Sie auff den Herrn Richter, auch
auff die frau Richterin, So wol auff alle den Irigen
Zwen Söhnen anders nit waiß alß alleß Liebß und guets,
auch durch einem ersamen Rath ver Mitelt worden, daß
der Huetter mit Zwain erlichen Männern alß durch den
Georgen Hohenwartner unnd Ritter Samb
Irer beede Personen dem Herrn Richter unnd fraun
Richterin umb Gottes willen abgeböten durch den an-
gesetzten Richter

Penfall gesetzt 2 Tucaten"

9. Juli 1798:

Andre P a p p e n s c h e l l e r klagte den
Matthias W ö l f l , der "wider seine Ehre geredet, daß
er sollte mit der Theresia Grueber zu tun gehabt haben". -
Es kam ein Vergleich zustande. Der Marktrichter Franz Weger-
bauer erlegte dem Wölfl eine Strafe von 2 Dukaten auf.

Schlägereien.

9. September 1634:

Der Bürger und Lederer Georg S c h ö n e l l hat
den bei dem edlen und gestrengen Herrn David Forchtorffer

in Diensten stehenden Georg L e i ß e r dabei ertappt, wie er mit den Ochsen dem Grummet des Schnell Schaden zugefügt hat, und hat ihn deswegen "mit einem Stäbel über den Pügl geschlagen". Der Knecht hat sich gewehrt und den Schnell mit Worten beleidigt. - Beide mußten 1 Reichstaler Strafe zahlen.

9. März 1638:

Der Schulmeister Michel D r i t e n s p u r bezichtigte den Simon P ä c h i n g e r der Fundverheimlichung, bedachte ihn mit Scheltworten und Schlägen und drohte auch, seinen Namen an den Pranger schlagen zu lassen. Der Schulmeister wurde der Beleidigungen und Schläge halber zu 1 Dukaten Strafe verurteilt.

Diebstahl.

24. April 1752:

Die Gemeinde verklagte beim Marktrichter Andre Deimel den Schuhmacher Josef G u e t t m a n , weil er auf dem Hohen Berg ohne Erlaubnis 23 Stämme kleines Holz abgehauen und weggetragen hat, wobei er erwischt worden war. - Er mußte das Holz bar bezahlen und wurde außerdem zu 2 Reichstalern Strafe verurteilt.

Versuchter Diebstahl.

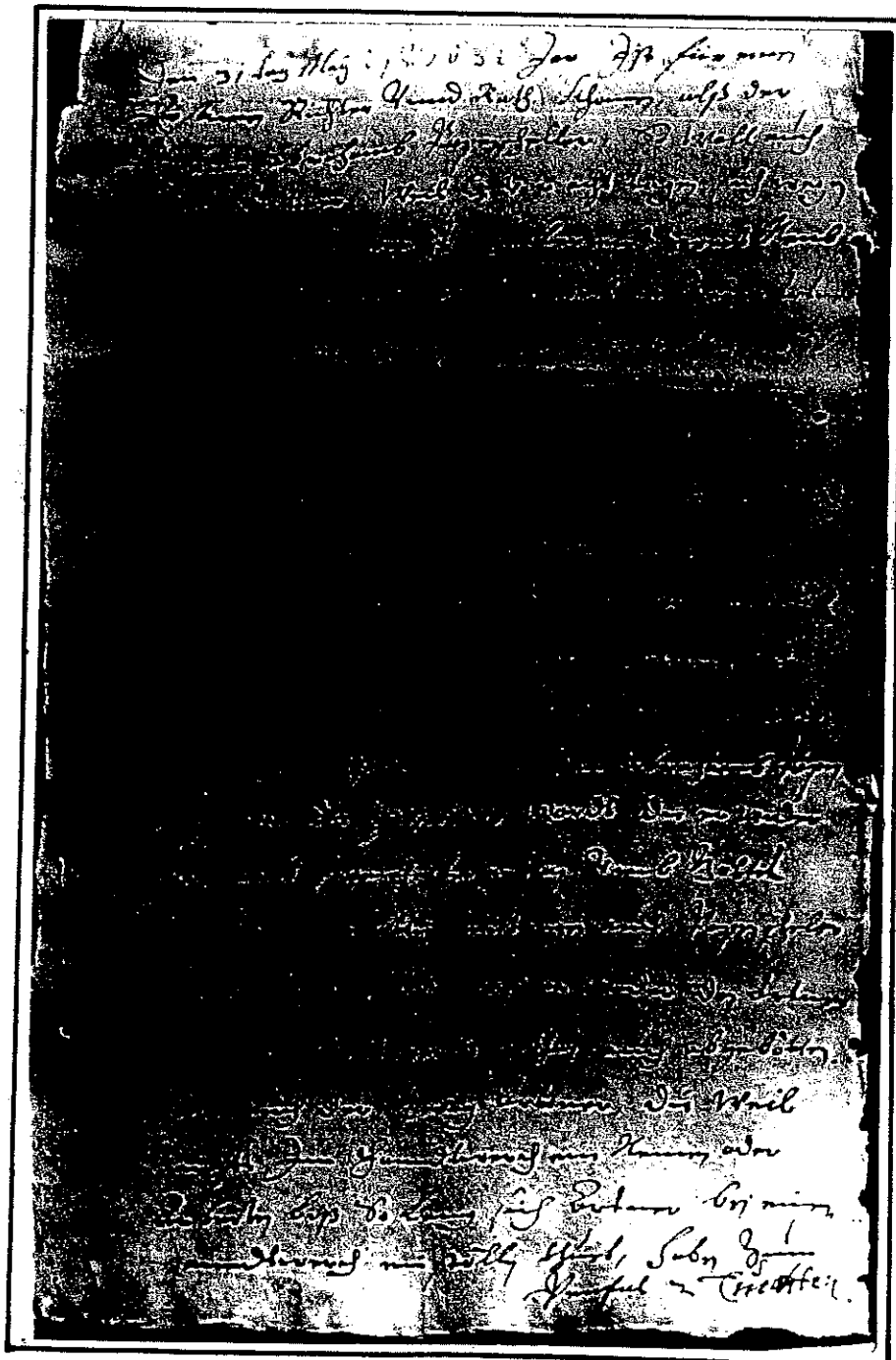
"Anno 1631

Den 6 December Ist fuer Einem Ersamen Richter Unnd Rath mit Clag Khomen. Erstlichen. Balthaußer R e i c h l alhir. Clagt wider Georgen M a y r seines Dienst Potten der diern. Wie sie dem Reichl daß Kalch Zerreißen auch hin weckhtragen wöllen, die weil sie aber darüber Von dem Reichl erdapt worden, die weillen den Richter Unndt Rath solches nicht fuer recht erkennen, auch Von Keinem es seien wer sie wöllen, gestattet werden solle. Sondern Nach Lautd Zum ainen Markth Bontätungs Puech, hoch gestrafft werden solle die weillen er Reichel auf dises Mall in seinen Schatten auß Nachparsing nichts begeren thuet, sein sie vor Richter Unnd Rath wider Zu guetten Freunden erkennen worden. Ist im niemit beeden Von dem Herrn Richter Als Michael Gollner Zum Peenfall gesetzt worden ain Tucaten."

begehrten vom Marktrichter einen Wegweiser. Der Richter "redete den Hans Ritter in allen guetten an", den Reitern den Weg zu zeigen. Ritter weigerte sich und beschimpfte noch dazu den Richter. - Mit Rücksicht darauf, daß Ritter be- zecht war, wurde er durch den für diesen Fall eingesetzten Richter Andreas Fischer bloß zu einer Geldstrafe von 5 Du- katen verurteilt.

Handwerkspuscherei.

31. Mai 1632:



Abgaben-Hinterziehung.

4. März 1637:

Als Andreas T ö p f e r , der von der Herrschaftsinhaberin Maria Magdalena von Trautmanstorff zum Tatzer bestellte Verwalter, beim Wirte David H e h i n g e r feststellte, daß sich dieser "wegen des Taz (= Abgabe für den Ausschank von Wein) gegen dem Herrn Töpfer in Voller weiß So hoch vergriffen hat, Nemblich wegen eines Vaß wein, die er alß Davidt Hehinger weninger hat haben wollen", kam es zu einem Streit, bei dem Hehinger den herrschaftlichen Tatzer mit Steinwürfen bedrohte. - Hehinger wurde mit 4 Dukaten bestraft.

Banntaiding.

1625:

"Nach dem Negst Verloffenen Sechsten des 1625 isten Jar abermahl im Marckht Loywein das öffentliche Pohnrecht undt Pohnthäthin gehalten worden. So ist damahlen durch unfern gnedigen undt hochweisen Herrn Herrn Hanf Joachim Herrn von Trautmanstorff zu Dozenbach Herr auff Prun undt Liechtenau etc. alß unter gnediger obrigkêitt zufoderist, alß das durch von einer Ersamen Bürgerschaft der Ehrenvöste undt Andreas Fischer Raths Bürger zu einem Richter in Marckht Loiwein Erwälet undt gesözt worden ist hernach ortendtlich verzeichnet waß bey ihme fire Clagen undt Iniuria fiergefallen undt abgehandlt worden wie hernach vermeldt."

22. Juli 1638:

In der Einleitung zum Protokoll einer Ehrenbeleidigungsverhandlung des Ledererknechtes Ferdinand G o l l n e r gegen den Bürger und Lederer Ferdinand L o c h b e r g e r , die unter dem Marktrichter Abraham Pappenscheller stattfand, wird das Banntaiding vom 11. Juli 1638 im Beisein der Gutsherrin und ein Taidingsmahl erwähnt:

"Nach dem es sich begeben hat, das Nembliche, den 11tag Julij unser Genedige auch hoch unnd wolgebornen frauen frauen Maria Madalena, frau von Traudtmanstorff witib, geborene freyherrin von Kainach, das Potätting unnd Richter wohl gehalten worden, untter deken wie Nun Solches alles volbracht, und die Malzeit bei Michael Gollner fur über gewest"

Bürgertaxe.

22. Juli 1625:

"Heudt Dato am Tag Maria Mathalena des 1625 istes Jahres ist durch den Ehrsamem wollweifen Herrn Marckh Richter alhie Andreas Fischer einem Ersamen wollweifen Rath, undt der ganzen Bürgerschaft Fiergetragen worden daß all die Jungen so sie anfänglich in unsern marckht Leuwein hereinkauffen wollen die alles alß wie an andern orden der brauch schultig sein den Bürgergulten Neben den Leykauff zue geben welches hatt ein Ersamer wollweifer Rath undt Bürgerschaft fier billig undt Recht angesehen, daß künfftig (wie obgemelt) nicht allein die frembten die so Hereinkauffen sondern auch die Jungen so herinnheyrathen. solchen bürgerlichen gulten alß Balt Richtig machen Undt Ferner darbey bleiben.

Actum ut supra."

Vergleiche.

In den Ratsprotokollen über die Verhandlungen vom 12. Mai 1662 und vom 9. Juli 1666, die unter dem Marktrichter Ferdinand G o l l n e r stattfanden, wird ein "Gerichtshaus" in Loiwein erwähnt, wo sich die streitenden Parteien verglichen haben.

Marktrichter
(1625 - 1846)

Beim öffentlichen Banntaiding des Jahres 1625 - am Tage Maria Magdalena (22. Juli) - wurde über Vorschlag der Bürgerschaft

1625

Fischer Andreas

von der Ortsobrigkeit (Hans Joachim Herr von Trautmantorff zu Brunn) zum Marktrichter erwählt; er hatte dieses Amt bis 1630 oder 1631 inne. 1629 wird er (mit seiner Ehefrau Kunigunde) als Taufpate und 1630 bei der Hochzeit des Hans Kienzl und der Susanna als Trauzeugen und Marktrichter erwähnt. - Nachdem im Jänner 1632 seine Gattin gestorben war, heiratete er fünf Monate später eine Regina, die im Schloß zu Brunn bedienstet war. Von Beruf war er Schuhmacher.

Von 1631 bis 1638 war

1631

Gollner Michael

Marktrichter. Er wurde wiederholt (1630, 1638, 1642) als Pate bei Taufen herangezogen. Er war Lederer und mit einer Susanna verheiratet. Im Jahre 1646 starb er.

In einem Ratsprotokolle vom 22. Juli 1638 scheint

1638

Papenscheller Abraham

als Marktrichter auf und dürfte an diesem Tage hiezu gewählt worden sein. Er starb im Juli 1647.

Als

1647

Haffner Christoph

am 6. Jänner 1647 Anna Maria, eine Tochter des 1646 verstorbenen ehemaligen Marktrichters Michael Gollner, als Gattin heimführt, wird er im Trauungsbuche als Marktrichter bezeichnet.

Noch im gleichen Jahre wird

1647

Khauffmann Philipp,

als er am 26. Oktober 1647 beim Töchterchen Susanna des Christoph Haffner Taufpate war, als Marktrichter genannt. Seine Gattin hieß Margareta. Er stellte sich mehrmals als

Taufpate (1646, 1647, 1652, 1654) und als Trauzeugen (1630, 1632) zur Verfügung. Im Reformationsprotokoll von 1652/54, in dem die zum römisch-katholischen Glauben zurückgeführten evangelischen Christen von Loiwien verzeichnet sind, ist auch Philipp Khauffmann mit seiner Gattin und seiner Tochter Christine genannt, die seit 1648 mit dem aus Neupölla zugewanderten Elias Deimel, gleichfalls evangelisch, auf ihrem Elternhause verheiratet war. - Dieses Haus (mit der späteren Nummer 34) war bis 1882 im Besitze der Familie Deimel, die, im Mannesstamme aussterbend, von der Familie Hengstberger abgelöst wurde. - Kaufmann starb vor 1655. Er dürfte nur ein Jahr lang das Richteramt besessen haben, denn am 19. November 1648 wird wieder

1648

Haffner Christoph,

als ihm ein Andreas Sigmund getauft wurde, als Marktrichter bezeichnet. Er und seine Gattin waren evangelischen Glaubens und hatten sechs Kinder. Haffner war 1648, 1649 und 1650 Gevatter bei verschiedenen Taufen.

1651

Rumplmair Elias

wird bei seinem Tode (30. November 1651) als Richter zu Loiwien bezeichnet. Das Mühlenszinsbuch nennt ihn als Müller auf der Hoismühle, d. i. die untere Mühle. Er war zweimal verheiratet. Näheres über ihn wird in der Häusergeschichte unter Nr. 45 berichtet.

Nach dem Tode Rumplmairs wird vier Monate später der Schneidermeister

1652

Hainrich Hans Michel

als Marktrichter genannt. Er hatte 1648 Susanna (Gertraud) Glaß aus Brunn geheiratet, die ihm sechs Kinder schenkte: 1648 einen Thomas, 1651 einen Elias, 1652 eine Maria, 1655 einen Maximilian, ferner einen Christoph (gest. 1656) und 1658 eine (zweite) Maria, nach deren Geburt sie eine Woche später starb; das Kind folgte ihr nach zwei Monaten im Tode nach. Der Witwer muß bald darnach eine zweite